

63. 1. Inwieweit haftet der Gerichtsvollzieher, der bei der Zustellung einer Klage dem Gegner eine Abschrift übergeben hat, auf die die Terminsnote nicht übertragen war, für den dem Kläger erwachsenen Schaden?

2. Kann er, wenn ihm nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, und der Gerichtsschreiber wegen fahrlässiger Verletzung einer Amtspflicht

bereits rechtskräftig zum Erlaß dieses Schadens verurteilt ist, nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte von dem Gerichtsschreiber nicht Ersatz erlangen kann?

C.P.D. §§ 190. 191.

Preuß. Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 §§ 21. 22.

B.G.B. § 839.

VI. Civilsenat. Urt. v. 1. Mai 1902 i. S. B. (Bekl.) m. B. (Kl.).  
Rep. VI. 452/01.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht basebst.

Im Oktober 1900 reichte der Kläger eine Klage gegen die Firma S. & Sohn bei dem Amtsgerichte I Berlin zur Terminbestimmung ein. Nach der Bestimmung des Termins legte der mitverklagte Gerichtsschreiber, ohne die Terminbestimmung auf die für den Gegner bestimmte, miteingereichte Abschrift zu übertragen, die Urschrift der Klage nebst Abschrift in das für den mitverklagten Gerichtsvollzieher bestimmte, auf der Gerichtsschreiberei befindliche Fach. Letzterer entnahm Klage und Abschrift aus demselben und stellte die Abschrift der Adressatin, der Firma S. & Sohn, zu. Durch Versäumnisurteil vom 3. November 1900 wurde diese nach dem Klageantrage verurteilt. Sie erhob indes Einspruch, und nunmehr wurde der Kläger kostenpflichtig mit der Klage abgewiesen, weil auf der der Gegnerin vom Gerichtsvollzieher übergebenen Abschrift der Klage eine Terminbestimmung nicht enthalten war.

Jetzt verlangte der Kläger Ersatz der ihm erwachsenen Kosten von den beiden Beklagten, weil sie durch fahrlässige Verletzung einer ihnen dem Kläger gegenüber obliegenden Amtspflicht das Fehlen der Terminbestimmung auf der Klageabschrift und damit die Abweisung der Klage und die Kosten des Vorprozesses verschuldet haben. Er beantragte, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 61,61 M nebst Zinsen zu verurteilen.

Der erste Richter erklärte den Anspruch des Klägers dem Grunde nach für berechtigt. Die nur von dem mitverklagten Gerichtsvollzieher

B. eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Auch die Revision des mitverklagten Gerichtsvollziehers ist nicht für begründet erachtet worden.

Gründe:

„1. Nach § 170 Abs. 1 C.P.D. besteht die Zustellung, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Übergabe, in den übrigen Fällen in der Übergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes. Die über die Zustellung aufzunehmende Urkunde muß u. a. die Bemerkung enthalten, daß eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes der Person, welcher zugestellt ist, übergeben worden ist (§§ 190, 191 Ziff. 4 u. 6 a. a. O.). Im vorliegenden Falle sollte eine Klage, also nicht eine Ausfertigung zugestellt werden. Der verklagte Gerichtsvollzieher, welcher die Zustellung vornahm, mußte sich deshalb die Gewißheit verschaffen, daß das Schriftstück, welches er dem Gegner zum Zwecke der Zustellung übergeben wollte, eine beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes war, da er, ohne diese Gewißheit zu haben, namentlich amtlich nicht bescheinigen konnte, daß er eine beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes übergeben habe. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes enthielt die zuzustellende Klage den Terminsvermerk; die für den Gegner bestimmte Abschrift enthielt ihn aber nicht. Das Berufungsgericht konnte deshalb annehmen, daß der Beklagte die ihm obliegende Prüfung in grob fahrlässiger Weise unterlassen habe. Es brauchte unter diesen Umständen auch nicht besonders auszusprechen, daß der Beklagte fahrlässig gehandelt habe, weil er die im Verkehre erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen habe, da aus den Ausführungen des Urtheiles zu entnehmen ist, daß es den Begriff der Fahrlässigkeit nicht verkannt hat.

Es kommt deshalb auf das, was die Revision geltend macht, und was der Beklagte nach dem vom Berufungsgerichte in Bezug genommenen Thatbestande des ersten Urtheiles zu seiner Entschuldigung angeführt hat, nicht an. Denn der Beklagte hat nicht nur die Vorschriften der preussischen Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 (Zust.-Min.-Bl. S. 629), sondern auch die Vorschriften der Zivilprozeßordnung verletzt, aus denen klar die Prüfungspflicht des Gerichtsvollziehers hervorgeht, so daß ihre Verletzung nur auf die Außerachtlassung der im Verkehre erforderlichen Sorgfalt zurückgeführt werden kann. Unerheblich ist auch, ob der

Beklagte annehmen konnte, daß es sich um eine Zustellung in unmittelbarem Auftrage des Anwaltes handelte, und daß die von diesem vorgenommene Beglaubigung auch den Terminsvermerk decke, sowie daß der Gerichtsschreiber üblicherweise auf der Urschrift vermerke, daß der Gerichtsvollzieher den Terminsvermerk beglaubigen solle. Denn in die von dem Beklagten dem Gegner übergebene Abschrift der Klage war der Terminsvermerk nicht übertragen. Diese Abschrift enthielt zwar einen hierauf bezüglichen Vordruck; derselbe war aber nicht ausgefüllt. Dies mußte der Beklagte sofort erkennen, wenn er die ihm gesetzlich obliegende Prüfung, ob das von ihm dem damaligen Gegner des Klägers zu übergebende Schriftstück eine beglaubigte Abschrift der Klage war, vornahm, und mithin hat er, da er die Abschrift trotz dieses Mangels dem Gegner des Klägers übergab, die ihm gegenüber demjenigen, für den er die Klage zuzustellen hatte, obliegende Amtspflicht fahrlässig verletzt. Das Berufungsgericht brauchte hiernach auf die vom Gerichtsvollzieher zur Entschuldigung dafür vorgebrachten Thatsachen, daß er annehmen konnte, die Beglaubigung des Anwaltes decke auch den Terminsvermerk, als offenbar unerheblich nicht einzugehen, weil auf der Abschrift ein Terminsvermerk überhaupt nicht vorhanden, und die Abschrift überhaupt nicht beglaubigt war.

Zutreffend ist aber auch die Annahme der Vorinstanz, daß es zu den Amtspflichten des Beklagten gehörte, die in der Geschäftsanweisung vom 1. Dezember 1899 enthaltenen Vorschriften zu befolgen. Nach § 155 C.P.O. sind die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung zu bestimmen. Die Vorschriften einer von dieser erlassenen Geschäftsanweisung sind deshalb für die Gerichtsvollzieher ebenso maßgebend, wie das Gesetz selbst. Mögen auch in Dienstinstruktionen mehrfach Vorschriften enthalten sein, durch welche dem Beamten nur eine Verpflichtung seiner Dienstbehörde gegenüber auferlegt wird, so ergeben doch die Bestimmungen der §§ 21 Ziff. 3 und 22 Ziff. 2 der erwähnten Geschäftsanweisung ganz klar, daß sie im Interesse der Parteien gegeben sind, um diesen eine gültige und wirksame Zustellung zu sichern. Namentlich bestimmt § 22 Ziff. 2 in eingehender Weise, was der Gerichtsvollzieher in Gemäßheit des § 170 C.P.O. zu prüfen hat. Die Bestimmung ist ganz klar, und

das Berufungsgericht konnte in der Außerachtlassung derselben ohne weitere Begründung eine Fahrlässigkeit finden.

Nach Vorstehendem bedarf es nicht der Erörterung, ob dem Beklagten auch dann ein schuldhaftes Verhalten zur Last zu legen wäre, wenn er nur die Beglaubigung einer auf die Abschrift der Klage übertragenen Terminsnote unterlassen hätte.

2. Nach § 840 Abs. 1 B.G.B. haften Mehrere, welche für den aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schaden nebeneinander verantwortlich sind, als Gesamtschuldner. Der vom Kläger erhobene Anspruch auf Schadenersatz gründet sich dem Beklagten B. und dem Gerichtsschreiber F. gegenüber auf eine unerlaubte Handlung. Sie haften an sich ein jeder für den Schaden, da die Handlung eines jeden für den Schaden kausal geworden ist. Wäre nun in diesem Falle die Vorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 a. a. O. anzuwenden, so könnte ein jeder der beiden Beamten, da beiden nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, geltend machen, daß der Beschädigte erst nachweisen müsse, daß er von dem anderen Teile Ersatz nicht erlangen könne. Der Beschädigte würde also keinen der beiden Beamten in Anspruch nehmen können, wenn nicht zufällig der eine von beiden zum Ersatz des Schadens nicht imstande sein sollte. Das Resultat wäre so widersinnig, daß es zweifellos vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann. Die erwähnte Vorschrift des § 839 greift vielmehr nicht Platz, wenn mehrere Beamte die ihnen obliegende Amtspflicht verletzt haben, und die Pflichtverletzung eines jeden für den entstandenen Schaden kausal gewesen ist. In diesem Falle haften vielmehr beide Beamte nebeneinander, und deshalb nach § 840 Abs. 1 als Gesamtschuldner.

Vgl. Staudinger, Kommentar Bem. 9; Dertmann, desgl. Bem. 6; Planck, desgl. Bem. 4b zu § 839; Leske, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs 2c Bd. 1 § 102 Nr. 4; Matthias, Bürgerliches Recht § 142 Nr. 5; Lindelmann, Schadenersatz S. 101.

Dies erleidet auch keine Änderung, wenn der eine Beamte bereits rechtskräftig zum Schadenersatz verurteilt ist. Denn ein solches Urteil begründet keine neue Verpflichtung, sondern stellt nur fest, daß der vom Beschädigten geltend gemachte Anspruch auf Schadenersatz wirklich vorhanden ist, und wirkt deshalb bei einem Gesamtschuld-

---

verhältnisse nur gegen den Gesamtschuldner, gegen den es ergangen ist, nicht aber zu Gunsten eines anderen Gesamtschuldners (§ 425 Abs. 2 B.G.B.)“ . . .